

# RS Vwgh 2007/12/6 2004/01/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2007

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

SPG 1991 §88 Abs2;

## Rechtssatz

Beschimpfungen durch behördliche Organe im Zuge einer Amtshandlung können keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen und daher als solche auch nicht selbstständig Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein. Soweit ihnen eine sicherheitspolizeiliche Komponente innewohnt, könnten sie allerdings mit einer Beschwerde nach § 88 Abs. 2 SPG an die unabhängigen Verwaltungssenaten herangetragen werden (vgl. dazu etwa Punkt 6. der Entscheidungsgründe im hg. E vom 29. März 2004, Zl. 98/01/0213).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004010133.X04

## Im RIS seit

08.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)